

Zurich Business Personen

Krankenlohnanspruchversicherung

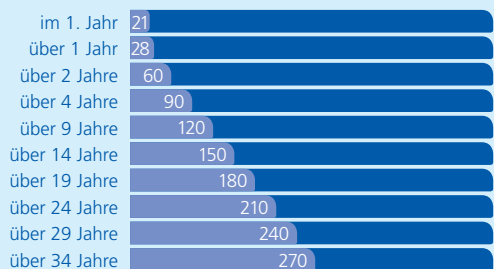
Wird einer Ihrer Mitarbeiter krank, sind Sie als Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, seinen Lohn während einer bestimmten Zeit weiterzubezahlen. Dasselbe gilt während einer Schwangerschaft. Zurich bietet Ihnen mit der Krankenlohnanspruchversicherung eine Lösung, die für Sie und Ihre Arbeitnehmer gleichermaßen interessant ist.



Berner Skala



Krankenlohnanspruchversicherung



Vollversicherung

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Entlastung von der Lohnzahlungspflicht
- keine Deckungslücken bis zum Einsetzen der IV- oder BVG-Leistungen
- finanzielle Sicherheit: Mitarbeiter profitieren von längerer und garantierter Lohnfortzahlung
- kalkulierbare Personalkosten
- Überschussbeteiligung, sofern vereinbart
- Schadenmanagementtool Sunet
- Unterstützung beim Überprüfen der Arbeitsunfähigkeit und bei der raschen Wiedereingliederung

Wer profitiert von der Krankenlohnanspruchversicherung?

Kleine und mittlere Unternehmen.

Detaillierte Informationen

Die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit und bei Gesundheitsstörungen infolge Schwangerschaft hängt gemäss OR 324a davon ab, wie lange das Arbeitsverhältnis schon besteht. Dabei hat sich mehrheitlich die sogenannte Berner Skala durchgesetzt. Die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Gesetz kann durch eine Versicherung abgelöst werden. Ihre Leistungspflicht als Arbeitgeber haben Sie erfüllt, wenn die Versicherungslösung mindestens 80% des Lohnes abdeckt und Sie mindestens 50% der Prämie bezahlen.

Zahlreiche Branchen bzw. Firmen unterstehen einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV), dessen Vorschriften über die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht hinausgehen. In den meisten Fällen wird auch eine Lohnanspruchversicherung festgelegt.

Von der Zurich Krankenlohnanspruchversicherung dürfen Sie eine auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Lösung erwarten – ohne Deckungslücken. Damit Ihr Administrationsaufwand auf ein Minimum beschränkt bleibt, können Sie Krankheitsmeldungen mit unserem Schadenmanagementtool Sunet ganz einfach über das Internet bearbeiten.

Personenfreizügigkeit CH-EU

Für Schweizer sowie Angehörige eines EU-Staates, die in der Schweiz und/oder in einem EU-Staat erwerbstätig sind, reicht in der Sozialversicherung im obligatorischen Bereich der Versicherungsschutz eines einzigen Staates. Dabei gilt das Erwerbortsprinzip. Wenn die unselbstständige Tätigkeit in mehreren Staaten ausgeübt wird, gilt das Wohnortsprinzip (sofern auch im Wohnortsland einer unselbstständigen Tätigkeit nachgegangen wird). Zurich kann auch hier bedarfsgerechte Lösungen anbieten.

Krankenlohnanspruch

Bis zum Einsetzen der Leistungen aus der staatlichen IV und der beruflichen Vorsorge dauert es in der Regel ein Jahr. Für die Deckung dieser Lücke wählen Sie je nach Bedürfnis eine Lösung, die auf die Leistungen gemäss BVG ausgerichtet ist oder sich vorwiegend an Ihrem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) orientiert. Dabei kann mit dem Abschluss der Krankenlohnanspruchversicherung die Wartezeit bei der beruflichen Vorsorge auf 2 Jahre ausgedehnt werden.

Leistungshöhe

Je nach Bedürfnis zwischen 80% und 100% des AHV-Verdienstes, in der Regel bis max. CHF 300'000 pro Jahr und Person.

Wartezeit

Individuell wählbar, z. B. 7, 14, 30 oder 60 Tage.

Leistungsdauer

BVG-Modell: 730 Tage abzüglich Wartezeit.

KVG-Modell: 720 Tage innert 900 Tagen.

Geburtsgeld

Mit der Revision der Erwerbsersatzordnung (EOG) erhalten ab 1.7.2005 alle erwerbstätigen Mütter bei Niederkunft einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Der Lohnersatz beträgt 80% des Einkommens, ab 1.1.2009, maximal jedoch CHF 196 pro Tag (anrechenbarer Maximalverdienst CHF 88'200 pro Jahr).

Demgegenüber bleiben die in den Gesamtarbeitsverträgen enthaltenen Regelungen bezüglich Lohnfortzahlungspflicht (in der Regel 80% des Bruttolohnes für maximal 112 Tage) bestehen.

Ergänzungsdeckung

Für die allenfalls weiter gehende Lohnfortzahlungspflicht (Übernahme der CHF 88'200 übersteigenden Lohnbestandteile und/oder Verlängerung des Lohnersatzes vom 99. bis 112. Tag) bieten wir eine Ergänzungsdeckung an.

Leistungshöhe

Je nach Bedürfnis zwischen 80% und 100% des AHV-Verdienstes, in der Regel bis max. CHF 300'000 pro Jahr und Person.

Leistungsdauer

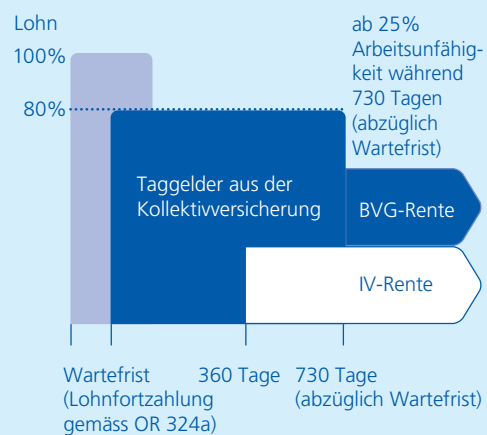
98 oder 112 Tage.

Gerne beraten wir Sie persönlich und individuell. Kontaktieren Sie einfach Ihre nächste Zurich-Agentur, rufen uns kostenlos an unter 0800 80 80 80 oder nehmen Sie direkt Kontakt auf mit Ihrem Makler/Broker. www.zurich.ch

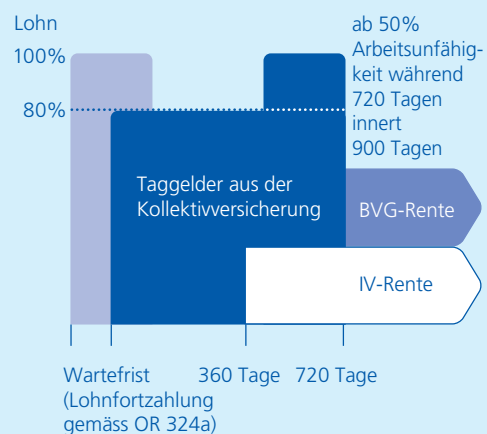
Konditionen

Teilweise Arbeitsunfähigkeit	Das Taggeld entspricht dem Grad der Arbeitsunfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • BVG-Modell ab mindestens 25% • KVG-Modell ab mindestens 50%
Stellenwechsel, Freizügigkeit und Übertritt	Der Versicherungsschutz wird in der Regel nicht unterbrochen. Ohne Freizügigkeitsanspruch kann ein Versicherter innert 90 Tagen in die Einzelversicherung übertreten.

BVG-Modell



KVG-Modell (bei den meisten GAV vorgeschrieben)



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Thurgauerstrasse 80, 8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80, www.zurich.ch

Weichen die Angaben in diesem Factsheet von den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen ab, gehen die Letztgenannten vor.